Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsiebzigster Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich einmal, (Sonnabends) Preis vierteljährlich 4,50 M, durch die Post bezogen 5,00 M.

Inserationspreis die Doppel-Zeile 2,50 M. bei 2maliger Aufnahme 5%, bei 3—5maliger 10% Rabatt.

Nr. 30. Münsterberg, Sonnabend, den 29. Juli 1922.

[III. 327.] **Vereidigung von Schiedsmännern.** Es sind folgende **Schiedsmänner** bezw. **Stellvertreter** neugewählt und beeidigt worden:

1. für den 4. Bezirk Tepliwoda: Gutsbesitzer Richard Jahn Tepliwoda, als **Schiedsmann,**
2. für den 10. Bezirk Reumen-Rätsch: Stellenbesitzer Wilhelm Weigel, Reumen als **Schiedsmann,**
3. für den 10. Bezirk Reumen-Rätsch: Restgutsbesitzer Paul Regul, Reumen als **Stellvertreter,**
4. für den 29. Bezirk Neuhaus: Mühlenbesitzer Hugo Batzdorff, Neuhaus als **Schiedsmann,**
5. für den 2. Bezirk Korschwitz: Stellenbesitzer Karl Exner, in Korschwitz als **Schiedsmann.**

Münsterberg, den 21. Juli 1922.

[H. 7064.] Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Niederschlesien sind ferner nachstehende Fleischer bezw. Viehhändler zum Viehhandel und zum Einkauf von Schlachtvieh für den eigenen Fleischereibetrieb gemäß der Verordnung vom 19. September 1920 — R.-G.-Bl. Seite 1675 — für das Kalenderjahr 1922 zugelassen worden:

Fleischermeister Paul Weiß-Nieder Kunzendorf, Fleischermeister Ernst Geppert-Tepliwoda, Fleischermeister Franz Kunisch-Münsterberg.

Münsterberg, den 26. Juli 1922.

[H. 7467.] **Vorstandssitzungen der Kriegervereine** können nach einem Bescheide des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien stattfinden, wenn in ihnen lediglich geschäftliche Angelegenheiten besprochen werden.

Die beteiligten Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, den Vorständen der Krieger- und Militär- pp. Vereine von Vorstehendem Mitteilung zu machen.

Münsterberg, den 24. Juli 1922.

[H. 6523.] **Ausländerlisten.** Der Herr Regierungs-Präsident in Breslau fordert vierteljährlich eine Liste der im Kreise vorhandenen Ausländer, getrennt nach der Nationalität, dem Geschlecht und der Beschäftigungsart.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises, die nach der Kreisblattverfügung vom 13. März 1919 Seite 69 genaue Ausländerlisten zu führen haben, ersuche ich auf Grund ihrer Listen bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November j. Js. nach dem in der oben bezeichneten Kreisblattverfügung angegebenen Schema die geforderte Liste anzufertigen und mir bis zu dem gestellten Termine bestimmt einzusenden.

Münsterberg, den 24. Juli 1922.

[H. 7532.] **Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Kartoffeln (Handelserlaubnis) und zum Ankauf von Kartoffeln (Ankaufserlaubnis).** Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. d. Mts., H. 6608, Kreisblatt S. 118/19, mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit darauf aufmerksam, daß den Anträgen auf Erteilung der Ankaufserlaubnis ein Lichtbild des Antragstellers (Brustbild) beizufügen ist. Wenn sich der Antrag außerdem gleichzeitig noch auf die Handelserlaubnis erstreckt, ist ein zweites Lichtbild beizufügen. Die Ankaufserlaubnis wird vom Oberpräsidenten für den Bereich der Provinz ausgestellt. Soll der Kartoffelankauf beim Erzeuger in mehreren Bezirken (mehreren Provinzen) erfolgen, so sind entsprechend mehr Lichtbilder dem Antrage beizufügen. Die Anträge und zwar sowohl Anträge auf Erteilung der Handelserlaubnis für sich und Anträge auf Erteilung der Ankaufserlaubnis für sich, als auch Anträge, die gemeinsam die Handelserlaubnis und auch die Ankaufserlaubnis betreffen, werden meinerseits den Ortspolizeibehörden übersandt werden, welche hiermit ersucht werden, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz des Antragstellers genau anzugeben. Ferner ist festzustellen und zu berichten, ob Antragsteller ein hinreichendes Sachverständnis für den **Handel** mit Kartoffeln besitzt, verneinendenfalls welche Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen und ob Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung der beantragten Erlaubnis entgegen stehen, bezw. ob die Bedürfnisfrage anerkannt wird. Meinem Ersuchen an die Ortspolizeibehörden wird ferner ein Formular zu einem Fragebogen beigefügt werden, welches sich auf die **Ankaufserlaubnis** erstreckt, und das ich in allen Fragen eingehend zu beantworten ersuche.

Anträgen von **Angestellten einer zum Handel mit Kartoffeln zugelassenen Firma** ist beglaubigte Abschrift des Handelserlaubnisscheins der letzteren beizufügen.

Die zu entrichtenden Gebühren für Ankaufserlaubnisscheine, die für

a. Neuausfertigung von **Haupt**erlaubnisscheinen, wie bisher, 300 M.,

b. Neuausfertigung von **Neben**erlaubnisscheinen, wie bisher, 100 M. je Bezirk, (als solche sind Anträge anzusehen, in denen der Antragsteller die Ankaufserlaubnis **außer** für die Provinz Niederschlesien noch für andere Provinzen oder Bezirke z. B. Pommern, Ostpreußen, Grenzmark) nachsucht,

c. **Ausdehnung** der Gültigkeitsdauer der vor dem **1. Juli d. Js.** erteilten **Haupt**erlaubnisscheine 1/4 des zu a angegebenen Betrages, 75 M.,

d. **Ausdehnung** der Gültigkeitsdauer der vor dem **1. Juli d. Js.** erteilten **Neben**erlaubnisscheine 1/4 des zu b angegebenen Betrages, 25 Mk. je Provinz oder Bezirk

betragen, sind entweder den Anträgen in bar beizufügen oder gleichzeitig hierher einzusenden.

Schließlich mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die besondere Ankaufserlaubnis jetzt auch für solche Personen erforderlich ist, die innerhalb des eigenen Kommunalverbandes Kartoffeln aufkaufen wollen, sofern es sich nicht um Ankäufe für den eigenen Bedarf des Käufers handelt. Münsterberg, den 25. Juli 1922.

[H. 7562.] **Wasserwirtschaftliche Angelegenheit.** Der Herr Minister für Landwirtschaft ersucht die nachgeordneten Behörden, darauf hinzuwirken, daß die in seinem Geschäftsbereich notwendig werdenden Wasseruntersuchungen von der Landesanstalt für Wasserhygiene in Berlin-Dahlem ausgeführt werden.

Die Gebühren betragen mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 ab:

1. für jede eingesandte Trink- und Wirtschaftswasserprobe . . . . . 48,— M.
2. für jede eingesandte Kesselspeisewasserprobe . . . . . 60,— „
3. für jede eingesandte Trink-, Wirtschafts-, und Kesselspeisenwasserprobe . . . . . 72,— „

Die Fragebogen werden nach wie vor von der Landesanstalt für Wasserhygiene kostenlos geliefert.

Um Einsendung von Wasserproben wird auf Grund der eingesandten Fragebogen im Einzelfall besonders ersucht werden; ohne Weiteres sind der genannten Anstalt daher Wasserproben nicht zuzuschicken.

Münsterberg, den 26. Juli 1922.

[H. 7575.] **Urlisten der Schöffen und Geschworenen.** Den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises gehen die Urlisten der Schöffen und Geschworenen zu mit dem Ersuchen, etwaige Aenderungen nachzutragen und dieselbe, nachdem sie 1 Woche lang in der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht ausgelegen haben mit entsprechender Bescheinigung bis **1. September 1921 bestimmt** dem hiesigen Amtsgericht zurückzureichen.

Die Bescheinigung muß lauten:

„Es wird bescheinigt, daß die Urliste 1 Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen hat und daß der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist. Einsprüche sind — nicht erhoben.

. . . . . ., den . . . . . 1922.

Der Gemeinde-Guts-Vorstand."

Etwaige Einsprüche sind beizufügen.

Falls vorgeschlagene Personen beim Heere sich befinden, ist dies in der Urliste zu vermerken. Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht und das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, brauchen nicht vorgeschlagen zu werden. **Diesmal sind auch Frauen in die Urliste aufzunehmen.**

Münsterberg, den 26. Juli 1922.

[F. 980.] **Ablösung der Feuerlöschpflicht.** Durch Polizeiverordnung vom 30. v. Mts. (Amtsblatt Seite 184) wurden die im § 6 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 (Amtsblatt Seite 184) festgesetzten Ablösungsbeiträge anderweit wie folgt festgesetzt:

a. einmaliger Beitrag 1000 M.,

b. laufender Jahresbeitrag 60 M.,

In den Orten, **wo eine gemäß § 25 der vorerwähnten Polizeiverordnung polizeilich anerkannte** freiwillige oder Pflichtfeuerwehr vorhanden ist und wo durch Ortsstatut keine anderen Ablösungsbeiträge festgesetzt sind, müssen jetzt die obigen Beiträge erhoben werden. Münsterberg, den 25. Juli 1922.

[H. 4730.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.** Zum Schutze gegen die Tollwut wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit **Ermächtigung** des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 8. Mai d. Js. (Kreisblatt S. 82) über den Kreis Münsterberg verhängte Hundesperre wird bis 13. September cr. verlängert.

2. **Für den Zeitraum bis 13. September 1922** einschl. sind sämtliche im Kreise vorhandenen Hunde derart anzuketten oder einzusperren, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

3. Die Ziffern 3 bis 9 der Anordnung vom 25. Januar cr. (Kreisblatt S. 24) gelten entsprechend. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemäßheit §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die Ortsbehörden haben diese Anordnung sofort auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Die Ortspolizeibehörden und die Landjäger werden ersucht, die strengste Durchführung der Anordnung zu überwachen.

Münsterberg, den 25. Juli 1922.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 7631.] Die Höhe **des Beschulungsgeldes für das Rechnungsjahr 1922** ist nach Mitteilung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau noch nicht festgesetzt. Um den Schulverbänden die Zahlung der Schulstellenbeiträge gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 10. Juni cr., Kreisbl. S. 99, zu erleichtern, hat die Regierung die Kreiskasse angewiesen, das Beschulungsgeld nach dem Satze vom Rechnungsjahre 1921 unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen auf die Schulstellenbeiträge für 1922 anzurechnen. Ein etwaiger Ausgleich kann nach Eingang der Anweisung vorgenommen werden.

Münsterberg, den 27. Juli 1922.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Rohbraunstückkohlen. Verwendet bei der außerordentlichen Not an Steinkohlen, die unter Jahren nicht behoben werden wird, die Kohle der Zukunft (Rohbraunstückkohlen) deren Heizwert möglichst nahe an den der Steinkohle heranreicht, denn Steinkohlen können bei der allgemeinen Kohlenknappheit nur noch als Aufzündekohlen verwendet werden. Rohbraunstückkohlen unterliegen nicht der Zwangsbewirtschaftung, können mithin in unbeschränkter Menge direkt vom Großlieferanten waggonweise oder vom Kohlenhändler ohne Mitwirkung der Kreiskohlenstelle bezogen werden. Bezugsquellen können von letzterer empfohlen werden. Wegen des dauernd bestehenden Waggonmangels wird Bestellung beschleunigt werden mögen.

[H. 6908.] **Periodische Nacheichung aller Meß- und Wiegegeräte.** In diesem Jahre erfolgt wieder die periodische Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 349.)

Nach § 12 der Maß- und Gewichtsordnung sind die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen. Die Fristen, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei

a. den Längenmaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3 000 Kilogramm sowie den Fässern für Bier zwei Jahre,

b. den Wagen für eine größte zulässige Last von 3 000 Kilogramm und darüber, den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.

Zur Vorlage der Meß- und Wiegegeräte sind alle Personen verpflichtet, die einen eichpflichtigen Verkehr haben. Es fallen hierunter alle Gewerbetreibenden und Handelsleute, die ihre Ware nach Maß oder Gewicht verkaufen, die Konsumvereine, Genossenschaften, Gastwirte, Fabrikanten, Großbetriebe, Großhandlungen und Landwirte, letztere nur, sofern sie ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Vieh, Getreide, Kartoffeln, Milch, Gemüse, Käse, Butter, Obst u. s. w. an Konsumenten oder Zwischenhändler nach Maß oder Gewicht abgeben.

Nachstehend wird der für die periodische Nacheichung in diesem Jahre aufgestellte Rundreiseplan bekannt gegeben. Die Ortsbehörden werden ersucht, die beteiligten Personen entsprechend zu verständigen.

Die der periodischen Nacheichung unterliegenden Meß- und Wiegegeräte sind rechtzeitig an den für die einzelnen Ortschaften bestimmten Tagen im Nacheichlokal (Spalte 2) vorzulegen.

Solche Gegenstände, die wegen ihrer Aufstellungsart (festfundamentierte Wagen) oder Größe und Zahl (Bierfässer) nicht zum Eichlokal geschafft werden können, kommen in Geschäftslokale des Besitzers oder am Aufstellungsort zur Nacheichung. Entsprechende Anträge sind bei dem Eichungsbeamten zu stellen.

Die als Nacheichorte bestimmten Gemeinden (Spalte 2) haben dafür Sorge zu tragen, daß die als Nacheichlokal bestimmten Räume auf jeden Fall für die in Spalte 3 angegebene Zeit zur Verfügung gestellt werden. Auch ist die Zeit, während der die Nacheichung stattfindet, ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörden haben rechtzeitig unter Mitwirkung der Gemeinde- und Gutsvorsteher über die am eichpflichtigen Verkehr beteiligten Personen und Betriebe **für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk einer Eichliste** nach dem vorgeschriebenen Formular **aufzustellen und dem Eichbeamten beim Eintreffen an der Nacheichstelle sofort vorzulegen.**

In der Eichliste sind die Personen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. In der Stadt Münsterberg hat die Eintragung nach Straße und Haus-Nr. zu erfolgen.

Formulare zu den Eichlisten sind in der Kreisblattdruckerei hierselbst zu haben und im Titelbogen für 5, im Einlagebogen für 10 Eintragungen eingerichtet.

Im übrigen weise ich die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises auf die Vorschriften in der Sonderbeilage zu Stück 4 des Regierungsamtsblattes für 1913 und die Kreisblattverfügung vom 24. Februar und 3. März 1913 (Kreisblatt Seite 36 und 41) noch besonders hin.

Münsterberg, den 28. Juli 1922.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Kreis Münsterberg.
Eichamt Glatz.

Rundreiseplan

zur Durchführung der periodischen Nacheichung im Jahre 1922.

Lfd. Nr.	Eichort, Amtsraum und Dienststunden	Die Amtsräume werden beansprucht vom bis	Die Vorlage der Meß- und Wiegegeräte hat zu erfolgen: in dem in Spalte 2 bezeichneten Amtsraum von Gewerbetreibenden der Gemeinden	in der Zeit vom bis
1	2	3	4	5
1	**Hertwigswalde,** Zwiener's Gasth., v. 8 U. vrm. b. 1 U. nchm.	4. bis 12. 9.	Hertwigsw. Gem. u. Gut	4. bis 6. 9.
			Ob. Pomsdorf Gm. u. Gut	7. 9.
			Bärdorf Gem. u. Gut	8. und 11. 9.
2	**Liebenau,** Pietsch's Gasthaus, v. 8 Uhr vormittags b. 1 Uhr nachmittags	13. b. 16. 9.	Liebenau Gem.	13. 9.
			Glambach Gem. u. Gut	14. 9.
			Bruckstein Gem. u. Gut	
			Neuhaus Gem. u. Gut	15. 9.
3	**Ndr. Pomsdorf,** Otte's Gasthaus, v. 8 Uhr vormittags b. 1 Uhr nachmittags	18. b. 20. 9.	Ndr. Pomsdorf Gem. u. G	18. 9.
			Kattersdorf Gem.	
			Herbsdorf Gem.	19. 9.
			Gollendorf Gem.	
4	**Münsterberg,** Brauerstraße 13, v. 8 Uhr vormittage b. 1 Uhr nachmittage	25. 9. bis 14. 10.	Münsterberg Stadt	25. 9. bis 4. 10.
			Leipe Gem.	5. 10.
			Bernsdorf Gem. u. Gut	6. 10.
			Reinbörsel Gem. u. Gut	7. 10.
			Eichau Gem. u. Gut	9. 10.
			Groß Nossen Gem.	10. 10.
			Wenig Nossen Gm. u. Gut	11. 10.
			Neualtmannsdorf Gem.	12. und 13. 10.
5	**Bärwalde,** Siegert's Gasthaus, v. 8 U. vrm. b. 1 U. nchm.	16. 10. bis 19. 10.	Bärwalde Gem. u. Gut	16. 10.
			Olbersdorf Gem. u. Gut	17. 10.
			Schlause Gem. u. Gut	18. 10.
6	**Frömsdorf,** Kunze's Gasthaus, v. 8 U. vrm. b. 1 U. nchm.	20. 10. bis 24. 10.	Frömsdorf Gem.	20. 10.
			Kreikau Gem.	23. 10.
7	**Heinrichau,** Franke's Gasthaus, v. 8 Uhr vormittage b. 1 Uhr nachmittage	25. 10. bis 31. 10.	Heinrichau Gem. u. Gut	25. 10.
			Alt-Heinrichau Gm. u. G.	26. 10.
			Zessel witz Gem.	27. 10.
			Moschwitz Gem. u. Gut	
			Neuhof Gem.	30. 10.
			Reumen Gem.	

Lfd. Nr.	Eichort, Amtsraum und Dienststunden	Die Amtsräume werden beansprucht vom bis	Die Vorlage der Meß- und Wiegegeräte hat zu erfolgen: in dem in Spalte 2 bezeichneten Amtsraum von Gewerbetreibenden der Gemeinden	in der Zeit vom bis
1	2	3	4	5
8	**Wiesenthal,** Welz Gasthaus, v. 8 U. vrm. b. 1 U. nchm.	2. b. 4. 11.	Wiesenthal, Willwitz Gm.	2. 11.
			Taschenberg Gem. u. Gut	
			Rätsch Gem.	3. 11.
9	**Tepliwoda,** Unverricht's Gasthaus v. 8 Uhr vormittage b. 1 Uhr nachmittage	7. b. 11. 11.	Tepliwoda Gem. u. Gut	7. 11.
			Poln.-Peterwitz Gem.	8. 11.
			Raatz Gut	9. 11.
			Zinkwitz Gem.	10. 11.
			Belmsd. Gm., Sackerau K.	11. 11.
10	**Korschwitz,** Siebner's Gasthaus, v. 8 Uhr vormittage b. 1 Uhr nachmittage	13. 11. bis 17. 11.	Korschwitz Gem. u. Gut	13. 11.
			Kummelwitz Gem. u. Gut	
			Neobschütz Gem. u. Gut	14. 11.
			Ob.-Johnsdorf Gm. u. G.	
			Tarchwitz Gem. u. Gut	15. 11.
11	**Schönjohnsdorf,** Krause's Gasthaus v. 8 Uhr vormittage b. 1 Uhr nachmittage	20. 11. bis 25. 11.	Schönjohnsdorf Gm. u. G.	20. 11.
			Sacrau Gem.	
			Dobrischau Gem. u. Gut	21. 11.
			Craßwitz Gem.	
			Waldneudorf Gem. u. Gut	22. 11.
			Neucarlsdorf Gem.	
			Schildberg Gem. u. Gut	24. 11.
			Pleßguth Gem.	
12	**Nd. Kunzendorf,** Gerichtskretscham, v. 8 Uhr vormittage b. 1 Uhr nachmittage	27. 11. bis 1. 12.	Nd. Kunzendorf Gm. u. G.	27. 11.
			Ob. Kunzendorf Gm. u. G.	
			Weigelsdorf Gem.	28. 11.
			Münchhof Gem. u. Gut	
			Tschammerhof Gut	29. 11.
13	**Berzdorf,** Grottker's Gasthaus, v. 8 Uhr vormittage b. 1 Uhr nachmittage	4. bis 8. 12.	Berzdorf Gem.	4. 12.
			Haltauf Gem. u. Gut	
			Kunern, D.-Neud. G. u. G.	5. 12.
			Algersdorf Gem. u. Gut	6. 12.
			Heinzendorf Gem. u. Gut	

Achtung! Landwirte, Achtung!

Amts- Guts- und Gemeinde-Vorsteher

des Kreises Münsterberg.

Unsere Abteilung IV stellt für Ueberwachung von Dörfern und Gütern, Feldern, Gärten, Obstplantagen, Wiesen, Seen, Forsten, Jagdrevieren, Viehhorden, Fabrikgrundstücken, als Brennereien und Ziegelwerke, Neubauten und Ernten etc. **Wachbeamte, Flur- und Feldschützen, sowie Herdenwächter** mit und ohne Schutzhunde auf Tage, Wochen und Monate in jeder beliebigen Beamtenzahl.

Anfragen und Anmeldungen sind unter Abteilung IV zu richten an

Allgemeines Bewachungs-Institut,

Zentrale Breslau VIII, Klosterstraße 19/21,

Direktion: Friedrich und Werner Hedoch,

oder an unsere Filiale Münsterberg, Ring 22 pt.

Bekanntmachung.

Ein sehr elegant auftretender Herr, der sich Rentmeister **Baseler** nannte und angab, im Dienste des Fürsten Hohenlohe in Slawentzitz O./S. zu stehen, kam am 6. Juli 1922 zu dem Uhrmacher Brendel in Wünschelburg. Er erklärte, von der Fürstin beauftragt zu sein, die silberne Handtasche, die sie sich angesehen habe, zu kaufen. (Eine Dame war tatsächlich einige Tage vorher bei Brendel gewesen.) Der Unbekannte drängte auf sofortige Absendung der Tasche nach Slawentzitz mittels Nachnahme in Höhe von 4060 M. Brendel tat dies. Die Tasche ist jedoch nicht angekommen, sondern auf noch unbekannte Weise dem Täter in die Hände gefallen.

Dieser hat auch anderwärts Betrügereien verübt.

Personalbeschreibung:

ca. 40 Jahre alt, zuletzt auf Schloß Slawentzitz O./S., schlank, leicht ergrautes Haar, wenig Schnurrbart, Anflug zum Spitzbart, ovales hageres Gesicht, hohe Stirn, große schmale Nase, (Adlernase), mittleren Mund, auffallend große schlechte Zähne, lange Finger, aufrechte Haltung, gewöhnliche Sprache, stark kurzsichtig, auf dem Rücken Narben und Striemen, trägt dunkelgrünen Anzug (moderner Schnitt.)

Ich ersuche, nach dem Betrüger und der Frauensperson, die ihm Beihilfe leistet, zu fahnden und sie dem nächsten Amtsgericht zum Erlaß des Haftbefehls zuzuführen.

Glatz, den 22. Juli 1922.

Der Oberstaatsanwalt.

9000 Mark

sind auf **mündelsichere Hypothek** zu 5% zu vergeben.

Münsterberg, den 24. Juli 1922.

Der Kreisausschuß.

Der

neue Posttarif,

gültig ab 1. Juli 1922

im Inland

sowie im Verkehr mit dem Ausland,

ist in Plakatform mit Loch zum Aufhängen zu haben in

J. A. Traedel's Buchdruckerei,

Münsterberg, Burgstraße 6.

Sämtliche

Schreibwaren

für den Privat- und Bureau-Bedarf

empfiehlt in guter Qualität

J. A. Troedel's Buchhandlung,

Münsterberg, Burgstraße 6.

Schwarze und farbige

Tinten

in allen Flaschen-

größen sowie lose

sind vorrätig in

J. A. Troedel's Buchhandlung,

Münsterberg, Burgstraße 6.

Große und kleine

Holzkisten

hat abzugeben

J. A. Troedel's

Buchhandlung,

Münsterberg, Burgstr. 6.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet. — Verantwortlicher Redakteur Babel, Kreisamtssekretär, Münsterberg.
Verlag des Landratsamtes. — J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.